

- c) Durchführung von Gütekontrollen mit dem Ziel der Beratung des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung bei der Erteilung von Prüf- und Gütezeichen,
- d) Beratung des Deutschen Innen- und Außenhandels bei der Beurteilung von Importen und bei der Auswahl von Exportgütern,
- e) Mitwirkung bei der Ausbildung und Weiterbildung technischer Kader,
- f) Verfolgung des Standes der Technik, insbesondere durch Sammlung und Auswertung des Fachschrifttums nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur.

(2) Der Minister für Lebensmittelindustrie kann dem Zentrallaboratorium im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission weitere Aufgaben übertragen.

### § 3 Struktur

Für die Struktur des Zentrallaboratoriums ist der vom Ministerium für Lebensmittelindustrie bestätigte Strukturplan verbindlich, in dem vorzusehen sind:

- a) technologische Abteilung,
- b) analytische Abteilung,
- c) Verwaltung.

### § 4

#### Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Zentrallaboratorium wird durch einen Wissenschaftler oder einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung „Leiter des Zentrallaboratoriums“ trägt.

(2) Den Leiter vertritt im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Leiter, der Leiter einer der technisch-wissenschaftlichen Abteilungen des Zentrallaboratoriums sein muß.

(3) Der Leiter trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Zentrallaboratoriums. Er handelt im Namen des Zentrallaboratoriums und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Zentrallaboratoriums allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Zentrallaboratoriums treffen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Zentrallaboratorium betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Leiter die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Leiters in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Zentrallaboratorium durch den Leiter allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Leiter dazu Bevollmächtigten oder — im Rahmen der ihnen vom Leiter erteilten Vollmachten — auch durch jeweils zwei sonstige Mitarbeiter des Zentrallaboratoriums vertreten.

### § 5

#### Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten des Zentrallaboratoriums bedarf der Genehmigung des Leiters des Zentrallaboratoriums. Dieser entscheidet nach den Richtlinien der zuständigen staatlichen Organe.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Zentrallaboratoriums Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Zentrallaboratorium.

## Anordnung über die Errichtung des „Instituts für Technologie und Organisation des Ministeriums für Schwer- maschinenbau“.

Vom 5. April 1956

Um die Einführung einer neuen Produktionstechnik in den Betrieben des Schwermaschinenbaues zu erreichen, ist die Verbesserung der Technologie und Organisation eine Voraussetzung.

Zur Lösung dieser Aufgaben, auf der Basis der neuesten technisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse, wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. März 1956 wird das „Institut für Technologie und Organisation des Ministeriums für Schwermaschinenbau“ mit Sitz in Karl-Marx-Stadt errichtet.

(2) Das Institut ist juristische Person.

(3) Es ist dem Ministerium für Schwermaschinenbau unterstellt.

### § 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts werden nach seinem Statut (s. Anlage) geregelt.

### § 3

(1) Der Minister für Schwermaschinenbau bestellt für das Institut ein Kuratorium.

(2) Zusammensetzung und Tätigkeit des Kuratoriums sind durch das Statut des Instituts festzulegen.

### § 4

Für das Institut ist der vom Minister für Schwermaschinenbau festgelegte Struktur- und Stellenplan verbindlich.

### § 5

Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik, bei dem Ministerium für Schwermaschinenbau, veranschlagt.

### § 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1956 in Kraft.

Berlin, den 5. April 1956

**Ministerium für Schwermaschinenbau**

A pel  
Minister

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Statut

**für das „Institut für Technologie und Organisation  
des Ministeriums für Schwermaschinenbau“**

### § 1

#### Rechtsform und Sitz

Das „Institut für Technologie und Organisation des Ministeriums für Schwermaschinenbau“ ist juristische Person. Sein Sitz ist Karl-Marx-Stadt. Es untersteht dem Ministerium für Schwermaschinenbau.